



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail

- BRK-Landesgeschäftsstelle
- ASB-Landesverband Bayern
- JUH-Landesverband Bayern
- MHD-Landesgeschäftsstelle Bayern
- Landesvereinigung privater Rettungsdienste in Bayern e.V.
- Verband privater Krankentransport- und Rettungsdienstunternehmer in Bayern e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Landesgruppe Bayern
- Landesbeauftragter Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
- Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
- Bayerische Landesärztekammer

Bayern.
Die Zukunft.

nachrichtlich:

- Regierungen
- ARGE ZRF
- ARGE Sozialversicherungsträger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID3-2284-2-3	Bearbeiterin Frau Müthing	München 16.09.2016
	Telefon / - Fax 089 2192-2741 / -12741	Zimmer LU9-0311	E-Mail Sachgebiet-ID3@stmi.bayern.de

Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäter

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Durchführung heilkundlicher Maßnahmen durch Notfallsanitäter des bayerischen Rettungsdienstes in Bayern weisen wir aus gegebenem Anlass auf Folgendes hin:

1. Derzeit können Notfallsanitäter des bayerischen Rettungsdienstes in Bayern heilkundliche Maßnahmen nur ausnahmsweise im Rahmen und unter den Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstandes (so genannte Notkompetenz) durchführen. Diese qualifizierte Hilfeleistungspflicht eines Notfallsanitäters lässt sich aus der allgemeinen Hilfeleistungspflicht nach § 323 c Strafgesetzbuch (StGB) ableiten. Die Notfallsanitäter werden hie-

rauf gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1c) NotSanG im Rahmen ihrer Ausbildung vorbereitet.

Wird eine heilkundliche Maßnahme im Rahmen der Notkompetenz durchgeführt, ist grundsätzlich ein Notarzt nachzufordern.

Dies gilt für alle Notfallsanitäter des bayerischen Rettungsdienstes, unabhängig davon, ob sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ in Bayern oder in einem anderen Bundesland erworben haben, ebenso unabhängig davon, ob sie diese Erlaubnis aufgrund einer Ausbildung gemäß § 5 Abs. 1 NotSanG oder über eine Weiterqualifizierung vom Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter – hier wird wiederum nicht über den Weg der Weiterqualifizierung durch eine Ergänzungsprüfung oder eine Vollprüfung unterschieden – erhalten haben und auch unabhängig davon, wie lange sie schon als Notfallsanitäter tätig sind.

Etwaige Unterschiede der individuellen Kompetenz werden dadurch ausgeglichen, dass der Notfallsanitäter im Rahmen der Notkompetenz nur solche Maßnahmen durchführen darf, die er persönlich tatsächlich beherrscht.

2. Mit der durch die letzte Gesetzesänderung aufgenommenen Regelung zur Delegation in das BayRDG (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayRDG) wurde zunächst der rechtliche Rahmen dafür geschaffen, das in § 4 Abs. 2 Nr. 2c) NotSanG vorgegebene Ausbildungsziel im rettungsdienstlichen Einsatzgeschehen umsetzen zu können. Noch keine Festlegungen gibt es derzeit, welche Maßnahmen in Zukunft delegiert werden und wie diese Delegation im Detail ausgestaltet wird. Erst wenn die ebenfalls mit der Gesetzesänderung vorgenommene neue ÄLRD-Organisation umgesetzt ist und damit die für die Delegation erforderlichen ÄLRD neu aufgestellt sind, wird es möglich sein, die tatsächliche Umsetzung der Delegation anzugehen. Wir gehen davon aus, dass mit Blick auf die noch erforderliche Konsensfindung der ÄLRD die Delegation nicht vor Anfang/Mitte des Jahres 2017 starten wird.

Bis dahin ändert sich für die Notfallsanitäter gegenüber dem bisherigen auch für Rettungsassistenten geltenden System nichts. Insbesondere er-

folgt die Delegation nicht schon durch die neue Regelung im BayRDG, sondern muss konkret vom ÄLRD ausgesprochen werden.

Auch dies gilt für alle Notfallsanitäter des bayerischen Rettungsdienstes.

Bei der Delegation wird es den ÄLRD möglich sein, eine etwaige unterschiedliche Qualität der Notfallsanitäter zu berücksichtigen und bei Bedarf den Umfang der Delegation entsprechend einzuschränken.

3. In der Zusammenschau kann somit ein Notfallsanitäter des bayerischen Rettungsdienstes außerhalb der Notkompetenz und ohne Delegation nicht „selbstverantwortlich“ heilkundliche Maßnahmen ergreifen.

Wir bitten, dies zu beachten und entsprechend zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ebersperger
Ministerialrat